

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER FLAVE GMBH

EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten ausschließlich für Auftraggeber der FLAVE GmbH und regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen und Angebotsabschlüssen zwischen der FLAVE GmbH und ihren Kunden, im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet.

Die FLAVE GmbH bietet ihren Auftraggebern diverse IT-basierte Dienstleistungen (Software, Vermietung von Hardware und Teilmodule) für Veranstaltungen und Events u.Ä. an.

Sofern der Auftraggeber der FLAVE GmbH mit anderen Unternehmen über die Dienstleistungen der FLAVE GmbH Verträge abschließen, ist die FLAVE GmbH daran nicht beteiligt und haftet somit nicht für die zwischen dem Auftraggeber und etwaigen anderen Unternehmen geschlossenen Verträgen.

Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen handelt die FLAVE GmbH ausschließlich als gewerblicher Vermittler im Namen des Veranstalters und wickelt in seinem Auftrag den Kaufvertrag über seine IT-Dienstleistung ab. Die vertragliche Bindung in Bezug auf die Veranstaltung bzw. Verkauf und Kauf von Tickets kommt somit ausschließlich zwischen Veranstalter und Teilnehmer zustande. Die FLAVE GmbH trägt keinerlei Haftung für eine Insolvenz oder den Ausfall einer Veranstaltung. Auf etwaige zusätzliche Geschäftsbedingungen des Veranstalters in Bezug auf die von ihm durchgeführte Veranstaltung hat die FLAVE GmbH keinen Einfluss. Die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte (AKM udgl.) gehen zu Lasten des Veranstalters.

1. GELTUNG DER AGB

- (1) Die FLAVE GmbH erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der FLAVE GmbH und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B sowie vergleichbare Unternehmen und Rechtskörperschaften (Vereine, private und öffentliche Institutionen) und bilden einen integralen Bestandteil eines jeden Vertrags und Geschäftsabschlusses zwischen der FLAVE GmbH und dem Auftraggeber.

- (2) Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie von der FLAVE GmbH schriftlich bestätigt werden.
- (3) Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur gültig, sofern sie von der FLAVE GmbH im Einzelfall ausdrücklich in schriftlicher Form bestätigt wurden. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch die FLAVE GmbH bedarf es nicht.
- (4) Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Auftraggeber in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- (6) Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. LEISTUNGSUMFANG UND VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Die Vorschläge und Angebote der FLAVE GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden im jeweiligen Dokument oder der dazugehörigen Korrespondenz von der FLAVE GmbH ausdrücklich als verbindlich bestätigt. Die FLAVE GmbH kann unverbindliche Vorschläge und/oder Angebote bis zur schriftlichen Annahme des entsprechenden Auftrags durch die FLAVE GmbH ändern oder zurücknehmen. Ein ausdrücklich als verbindlich abgegebenes Angebot der FLAVE GmbH ist bis zu maximal 14 Tage ab dem Datum der Abgabe gültig, sofern nicht anders angegeben.
- (2) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im jeweiligen abgeschlossenen Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die FLAVE GmbH sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die FLAVE GmbH. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der FLAVE GmbH. Angebote und

Kostenvoranschläge dürfen ohne die Zustimmung der FLAVE GmbH nicht an Dritte weitergeben werden.

- (3) Alle Leistungen der FLAVE GmbH (insbesondere sämtliche Vorentwürfe, Grafiken, Kopien, Farbabdrücke und elektronische Dateien) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und von ihm termingerecht freizugeben. Für etwaige Verzögerungen, die aus einer zu späten Freigabe resultieren, trägt der Auftraggeber die Verantwortung.
- (4) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die FLAVE GmbH dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, begründet sich durch diese Abweichungen kein Kündigungsrecht für den Auftraggeber.

3. AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERN

- (1) Der Auftraggeber wird der FLAVE GmbH zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird die FLAVE GMBH von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der FLAVE GmbH wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- (2) Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Video- und Audiodateien, Schriftarten etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Wird die FLAVE GmbH wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die FLAVE GmbH schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung und etwaigen aus einer solchen Klage resultierenden Schadensersatz.
- (3) Gemäß Art 28 DSGVO ist der Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlicher verpflichtet, mit der FLAVE GmbH einen sogenannte „Auftragsverarbeitungsvereinbarung“ (nachfolgend AVV) abzuschließen. In dieser sind der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen sowie Pflichten und Rechte der Vertragsparteien festgelegt. Wird keine individuelle

AVV zwischen dem Auftraggeber und der FLAVE GmbH abgeschlossen, so gelten die Bestimmungen der Standard AVV der FLAVE GmbH, einsehbar unter **AVV** ausdrücklich als vereinbart.

- (4) Für die Leistungserbringung der FLAVE notwendige Voraussetzungen wie z.B. die Schnittstellenanpassung, die Konfiguration des Mail- und des DNS-Servers des Auftraggebers, Internet bei Vorort Veranstaltungen etc. müssen, sofern nicht mit der FLAVE GmbH ausdrücklich schriftlich anderslautend vereinbart, vom Auftraggeber bereitgestellt werden.

4. FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER

- (1) Die FLAVE GmbH ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- (2) Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers. Die FLAVE GmbH wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- (3) In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrags/vorzeitigen Austritt aus der Vereinbarung aus wichtigem Grund.

5. TERMINE UND FRISTEN FÜR LEISTUNGSERBRINGUNG

- (1) Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten und von der FLAVE GmbH schriftlich zu bestätigen.
- (2) Verzögert sich die Lieferung/Leistung der FLAVE GmbH aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Auftraggeber und/oder die FLAVE GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Befindet sich die FLAVE GmbH in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der FLAVE GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung der Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

- (1) Die FLAVE GmbH ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird seitens des Auftraggebers.
 - b. der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
 - c. berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren der FLAVE GmbH weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der FLAVE GmbH eine taugliche Sicherheit leistet.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne weitere Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die FLAVE GmbH fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

7. HONORAR, ZAHLUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der FLAVE GmbH für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die FLAVE GmbH ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 50.000 oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist die FLAVE GmbH berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- (2) Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (3) Alle Leistungen der FLAVE GmbH, die nicht ausdrücklich im abgeschlossenen Vertrag/im bestätigten Angebot enthalten sind, werden gesondert von der FLAVE GmbH in Rechnung gestellt. In solchen Fällen hat die FLAVE GMBH mangels Vereinbarung für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf ein Honorar in der marktüblichen Höhe.
- (4) Wenn der Auftraggeber in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der FLAVE GmbH- unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat er dieser die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen

Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seitens der FLAVE GmbH begründet ist, hat der Auftraggeber der FLAVE GmbH darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die FLAVE GmbH bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von in den Auftrag eingebundenen Auftragnehmern der FLAVE GmbH, schad- und klaglos zu stellen.

- (5) Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher vereinbarter Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.
- (6) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmungsgeschäfte geltenden Höhe. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann die FLAVE GmbH sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- (7) Weiters ist die FLAVE GmbH nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- (8) Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die FLAVE GmbH für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- (9) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der FLAVE GmbH aufzurechnen und/oder an etwaige Dritte abzutreten.
- (10) Eigentumsvorbehalt: Im Rahmen des Auftrags vereinbarte und von der FLAVE GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der FLAVE GmbH.

8. EIGENTUMSRECHT, NUTZUNGS- UND URHEBERRECHT

- (1) Mietgeräte wie Smartdevices and sonstiges IT-Equipment): Etwaige im Leistungsumfang vereinbarte Mietgeräte mit allen Bestandteilen bleiben Eigentum des Verleihers. Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. zum Wiederherstellungspreis dem Auftraggeber als Mieter in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber bestätigt durch Unterzeichnung des Auftrags bzw. spätestens bei Übernahme, dass er die Geräte geprüft und für einwandfrei erklärt hat. Nachträgliche Mängel können von der FLAVE GmbH nicht anerkannt werden.
- (2) Angebote, Konzepte, Kostenvoranschläge und Pläne dürfen ohne die Zustimmung der FLAVE GmbH nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (3) Sämtliche Eigentumsrechte- und sonstigen Rechte der von der FLAVE GmbH dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Software verbleiben bei der FLAVE GmbH. Sofern nichts anderes vereinbart ist, überträgt die FLAVE GmbH lediglich eine Nutzungsbewilligung im Rahmen des vertraglich bestätigten Leistungsumfangs. Nutzungen, die über den vereinbarten Leistungs- und Nutzungsumfang hinausgehen, bedürfen der Einwilligung der FLAVE GmbH. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - über den vereinbarten Leistungsumfang und Zeitraum hinaus zu verwenden.
- (4) Mitwirkungs- und Unterlassungspflichten: Der Auftraggeber sorgt dafür, dass in seinem Besitze befindliche Anlagen und Geräte, die für die Nutzung der Dienste der FLAVE GmbH eingesetzt werden, vor unbefugtem Zugriff und Manipulationen geschützt sind. Der Auftraggeber unterlässt es, soweit nicht nach diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen oder aufgrund des geltenden Gesetzes gestattet, die im Leistungsumfang der FLAVE GmbH zur Nutzung enthaltenen Software oder sonstige Bestandteile für andere als die mit der FLAVE GmbH vereinbarten Zwecke
- zu kopieren, zu verändern, zu übersetzen oder zu vervielfältigen
 - zu vermieten, zu verleasen oder anderweitig mit Dritten zu teilen
 - die Software ganz oder teilweise in irgendeiner Form zu verändern, zu disassemblieren oder abgeleitete Werke zur erstellen
 - den Quellcode zu extrahieren, in eigene Werke oder sonstige kommerzielle Angebote einzubinden
 - Kennzeichen und Hinweise auf die Rechthaberschaft der FLAVE GmbH zu entfernen oder zu unterdrücken

9. KENNZEICHNUNG

- (1) Die FLAVE GmbH ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die FLAVE GmbH und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- (2) Die FLAVE GmbH ist - vorbehaltlich des an die E-Mail Adresse office@flave.at gerichteten jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers - dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggebern bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

10. GEWÄHRLEISTUNG, LEISTUNGSSTÖRUNG

- (1) Die FLAVE GmbH verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt die FLAVE GmbH die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten

Qualitätsstandards, ist sie verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist ihre Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem sie nach ihrer Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.

- (2) Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der in Punkt 3 angeführten Verpflichtungen des Auftraggebers, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von der FLAVE GmbH erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Die FLAVE GmbH wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.
- (3) Der Auftraggeber wird die FLAVE GmbH bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail der FLAVE GmbH zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.
- (4) Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die FLAVE GmbH zu. Die FLAVE GmbH wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber der FLAVE GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die FLAVE GmbH ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die FLAVE GmbH mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- (5) Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die FLAVE GmbH ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die FLAVE GmbH haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der FLAVE GmbH gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

11. HAFTUNG

- (1) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der FLAVE GmbH und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Datenverlust, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der FLAVE GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.
- (2) Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers. Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.
- (3) Sofern die FLAVE GmbH Teile der vereinbarten Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die FLAVE GmbH diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- (4) Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.
- (5) Jegliche Haftung der FLAVE GmbH für Ansprüche, die auf Grund der von der FLAVE GmbH erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahmen, Nutzung von Inhalten) gegen den Auftragnehmer erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die FLAVE GmbH ihrer Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die FLAVE GmbH nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadensersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Auftraggeber hat die FLAVE GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12. KONTAKTAUFNAHME, DATENSCHUTZ

- (1) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Auftraggebers, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung Des Auftraggebers sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.
- (2) Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.
- (3) Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.
- (4) Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten des Auftraggebers erfolgt, abgesehen von der Weitergabe an wirtschaftstypische Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

13. ANZUWENDENDEN RECHT

- (1) Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der FLAVE GmbH und dem Auftraggeber unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der FLAVE GmbH. Bei Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die FLAVE GmbH die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- (2) Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der FLAVE GmbH und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der FLAVE GmbH sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die FLAVE GmbH berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.